

# RS OGH 1996/4/16 5Ob2017/96w, 5Ob104/97y, 5Ob17/99g, 7Ob151/99b, 5Ob228/00s, 9Ob82/01a, 5Ob285/02a (

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1996

## Norm

ABGB §833 D2

WEG §14

WEG 2002 §17

## Rechtssatz

Nicht jedem Mitgenossen muss ein seiner Eigentumsquote entsprechender Teil der Sache zur alleinigen Benützung zugewiesen werden, wenn die konkreten Umstände eine andere Regelung erfordern. Die Entscheidung soll das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung sein, die persönliche und familiäre Verhältnisse ebenso berücksichtigt wie die Dringlichkeit des jeweiligen Bedarfs oder andere, nur von Fall zu Fall nach den jeweiligem bedeutsame Faktoren; letztlich handelt es sich bei der gerichtlichen Benützungsbewertung um eine von Billigkeitserwägungen getragene Ermessensentscheidung (hier: Parkfläche - Benützungsbewertung, wobei einige Miteigentümer und Wohnungseigentümer für den (letztlich nicht zur Begründung von Zubehörwohnungseigentum führenden) Erwerb eines "eigenen" Parkplatzes zahlten, andere jedoch nicht (und damit zum Ausdruck brachten, an einem Parkplatz nicht interessiert zu sein). Kann die Antragstellerin berücksichtigungswürdige Gründe für die Zuweisung bestimmter Parkplätze darlegen, könnte eine Benützungsbewertung auch so aussehen, dass ihr ein bestimmtes Areal zur Sondernutzung überlassen wird und der Rest - ohne Unterteilung und Zuweisung bestimmter Parkplätze - allen übrigen Miteigentümern zur Verfügung steht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2017/96w

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 5 Ob 2017/96w

- 5 Ob 104/97y

Entscheidungstext OGH 13.01.1998 5 Ob 104/97y

Ähnlich; Beisatz: Bei Benützungsbewertungen über nicht im Wohnungseigentum stehenden

Kraftfahrzeugabstellplätze stellt auch der bisher nicht berücksichtigte Bedarf eines Wohnungseigentümers einen wichtigen Grund dar. Es muss auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, zur gerechten Verteilung nicht genügend vorhandener Abstellplätze eine Turnuslösung zu wählen (hier: Benützung eines Garagenplatzes für die Dauer von drei Jahren; ebenso MietSlg 42/33). (T1)

- 5 Ob 17/99g  
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 17/99g  
Auch; nur: Die Entscheidung soll das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung sein, letztlich handelt es sich bei der Benützungsregelung um eine von Billigkeitserwägungen getragene Ermessensentscheidung (hier: Parkfläche - Benützungsregelung). (T2)
- 7 Ob 151/99b  
Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 151/99b  
Vgl auch; nur: Nicht jedem Mitgenossen muss ein seiner Eigentumsquote entsprechender Teil der Sache zur alleinigen Benützung zugewiesen werden, wenn die konkreten Umstände eine andere Regelung erfordern. Die Entscheidung soll das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung sein, die persönliche und familiäre Verhältnisse ebenso berücksichtigt wie die Dringlichkeit des jeweiligen Bedarfs. (T3)  
Beisatz: Die Regelung kann sogar in der Form erfolgen, dass ein oder mehrere Miteigentümer vom bisher gemeinschaftlichen Gebrauch vollkommen ausgeschlossen werden. (T4)
- 5 Ob 228/00s  
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 228/00s  
Auch; nur: Die Entscheidung soll das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung sein. Letztlich handelt es sich bei der gerichtlichen Benützungsregelung um eine von Billigkeitserwägungen getragene Ermessensentscheidung. (T5)  
Beisatz: Eine Entscheidung, die diese Grundsätze beachtet, unterliegt gemäß § 26 Abs 2 WEG in Verbindung mit § 37 Abs 3 Z 16 bis 18 MRG und § 528 Abs 1 ZPO nur insofern einer Nachprüfung durch den Obersten Gerichtshof, als im Interesse der Rechtssicherheit grobe Beurteilungsfehler zu korrigieren sind. (T6)
- 9 Ob 82/01a  
Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 Ob 82/01a  
Vgl auch; nur T3; nur T5; Beisatz: Besteht kein Anspruch auf Benützung eines bestimmten Teiles der gemeinsamen Liegenschaft. (T7)
- 5 Ob 285/02a  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 285/02a  
nur T2; Beis wie T6 nur: Eine Entscheidung, die diese Grundsätze beachtet, unterliegt nur insofern einer Nachprüfung durch den Obersten Gerichtshof, als im Interesse der Rechtssicherheit grobe Beurteilungsfehler zu korrigieren sind. (T8)
- 9 Ob 22/03f  
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 9 Ob 22/03f  
Auch; nur T5; nur T3; Beisatz: Die Ermessensentscheidung hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. (T9)
- 3 Ob 29/04t  
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 29/04t  
Auch; nur: Letztlich handelt es sich bei der gerichtlichen Benützungsregelung um eine von Billigkeitserwägungen getragene Ermessensentscheidung. (T10)
- 5 Ob 159/06b  
Entscheidungstext OGH 12.09.2006 5 Ob 159/06b  
Auch; nur T5
- 5 Ob 87/07s  
Entscheidungstext OGH 08.05.2007 5 Ob 87/07s  
Auch; nur T2; nur T10; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T9
- 5 Ob 279/08b  
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 5 Ob 279/08b  
nur T10; Beis wie T9
- 5 Ob 135/09b  
Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 135/09b  
Vgl; nur T2; nur T10; Beis wie T4; Beis wie T9; Beis ähnlich wie T6; Bem: Hier: Regelung der Benützung einer Wohnung durch mehrere Mitmieter. (T11)

- 5 Ob 69/11z  
Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 69/11z  
Auch; Auch Beis wie T1; Auch Beis wie T4
- 1 Ob 247/12y  
Entscheidungstext OGH 14.03.2013 1 Ob 247/12y  
Auch; nur: Die Entscheidung soll das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung sein, die persönliche und familiäre Verhältnisse ebenso berücksichtigt wie die Dringlichkeit des jeweiligen Bedarfs. (T12)
- 5 Ob 19/14a  
Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 19/14a  
Auch; Beisatz: Hier: Werbefläche an der Hausfassade. (T13)  
nur T3, nur T12
- 5 Ob 222/14d  
Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 222/14d  
Auch; nur T5
- 5 Ob 151/15i  
Entscheidungstext OGH 25.01.2016 5 Ob 151/15i  
Auch; nur T5
- 5 Ob 74/21z  
Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 74/21z  
Vgl
- 5 Ob 153/21t  
Entscheidungstext OGH 02.12.2021 5 Ob 153/21t  
nur T3; nur T5; Beis wie T6; Beis wie T8
- 5 Ob 23/22a  
Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 23/22a  
nur T5; nur T10; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T9

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101498

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

25.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)